

Geschäftsordnung
der
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

I. Allgemeines

§ 1

Die in der Satzung vorgeschriebene Bezeichnung der IHK Stade muss im gesamten Schriftverkehr der IHK Stade geführt werden, soweit es sich nicht um innerdienstliche Äußerungen handelt. Die Geschäftsstellen verwenden zusätzlich die jeweilige Bezeichnung.

§ 2

Erklärungen, die die IHK Stade rechtsgeschäftlich, gerichtlich und vermögensrechtlich verpflichten, sind, soweit sie nicht den laufenden Zahlungsverkehr der IHK Stade betreffen, vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer gemeinsam zu unterzeichnen. Erklärungen, die die IHK Stade vermögensrechtlich verpflichten und den laufenden Zahlungsverkehr betreffen, sind von den nach dem Finanzstatut bzw. nach der Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft hierzu Befugten zu unterzeichnen.

§ 3

Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer unterzeichnen ferner:

1. Schreiben repräsentativen Charakters,
2. Schreiben, Stellungnahmen und Gutachten, deren Inhalt von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher Tragweite sind.

§ 4

Die Unterschriftsberechtigung ist, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung geschehen, einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 5

Bei Urkunden, Zeugnissen und Bescheinigungen ist zusätzlich zur Bezeichnung der IHK Stade und den Unterschriften das Siegel beizudrücken.

§ 6

Die IHK Stade wird grundsätzlich nur für ihren und in ihrem Bezirk tätig. Anfragen und Gesuche IHK-Zugehöriger und nicht IHK-Zugehöriger Betriebe, für die sachlich oder örtlich eine andere Industrie- und Handelskammer oder Organisation zuständig ist, sind zuständigkeitshalber an diese abzugeben, sofern nicht besondere Absprachen mit der anderen Kammer oder Organisation getroffen sind, oder im Einzelfall die Zustimmung der betreffenden Kammer oder Organisation vorliegt. Anfragen von Privatpersonen sollen nur dann in Bearbeitung genommen werden, wenn das im allgemeinen Aufgabenbereich der Kammern liegt oder im allgemeinen Interesse der Wirtschaft notwendig erscheint.

§ 7

Die IHK Stade kann sich bei Streitigkeiten zwischen Nicht-IHK-Zugehörigen und IHK-Zugehörigen oder bei Streitigkeiten zwischen IHK-Zugehörigen vermittelnd einzuschalten und auf eine gütliche Beilegung hinwirken. Dabei kann die IHK Stade, soweit nicht die Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 303-12) entgegenstehen, auf die Rechtslage und bestehende Handelsbräuche hinweisen, sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt ist.

II. Vollversammlung

§ 8

Die Vollversammlung wird durch den Präsidenten gemäß den Vorschriften der Satzung einberufen. Wurde ausnahmsweise fernmündlich oder mündlich eingeladen, so ist die Tagesordnung unverzüglich nachzureichen.

§ 9

Der Präsident führt in der Vollversammlung den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung leitet der von ihm bestimmte, sonst der nach der Amtszeit älteste anwesende Vizepräsident die Vollversammlung. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, wird die Vollversammlung vom lebensältesten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geleitet. Entsprechendes gilt für die Wahl des Präsidenten und die Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers gemäß § 4 Absatz (2) der Satzung.

§ 10

Die Gegenstände der Tagesordnung werden der Reihe nach beraten, soweit die Vollversammlung keine Abweichung beschließt. Zu Beginn der Sitzung sind die Tagesordnung sowie die Niederschrift über die vorausgegangene Sitzung der Vollversammlung zu genehmigen. Beschlüsse kann die Vollversammlung nur in solchen Punkten fassen, die in der mit der schriftlichen Einladung zur Vollversammlung übersandten Tagesordnung oder einer Ergänzung hierzu gemäß § 5 Absatz (2) der Satzung enthalten sind. Zusätzliche Beratungspunkte ohne Beschlussfassung können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn kein Vollversammlungsmitglied widerspricht.

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Abstimmung. Liegen gleichartige Anträge von verschiedener Tragweite vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Gegen- und Änderungsanträge ist vorweg abzustimmen.

§ 11

Wer nach § 3 Absatz (4) der Satzung gehindert ist, bei der Beratung oder Entscheidung über einen Verhandlungsgegenstand mitzuwirken, darf während dieser Zeit im Sitzungssaal nicht anwesend sein. Als Rechnungsprüfer darf nicht tätig werden, wer in dem Zeitraum, auf den sich die Rechnungsprüfung bezieht, dem Präsidium angehört hat.

§ 12

Abstimmungen werden in der Regel durch Handzeichen durchgeführt, sofern nicht geheime, schriftliche Abstimmung gemäß § 6 Absatz (6) der Satzung notwendig ist. Geheime Abstimmung wird mittels Stimmzettel durchgeführt, die in einer Wahlurne zu sammeln sind. Die Stimmzettel werden durch zwei von der Vollversammlung zu bestimmende Mitglieder ausgezählt.

§ 13

Der Präsident stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und teilt es der Vollversammlung mit.

§ 14

Der Präsident kann zur Vollversammlung bzw. zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste einladen. Diese können von ihm verpflichtet werden, über die Verhandlungen der Vollversammlung Stillschweigen zu bewahren.

§ 15

Jedes neue Mitglied der Vollversammlung gibt bei seiner Einführung eine Verpflichtungserklärung ab, die folgenden Wortlaut hat:

"Ich versichere feierlich, dass ich das Amt eines Vollversammlungsmitgliedes stets verantwortungsbewusst, immer sachlich, unparteiisch und frei von Gruppeninteressen ausüben und meine Kräfte für das Ehrenamt stets zum Nutzen der Gesamtwirtschaft des Bezirks einsetzen werde. Über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, werde ich Stillschweigen bewahren."

Der Präsident liest den Text der Verpflichtungserklärung dem bzw. den zu Verpflichtenden vor, der bzw. die sie durch Handschlag bekräftigt bzw. bekräftigen. Der Text ist von dem neuen Mitglied der Vollversammlung zu unterzeichnen und in der IHK Stade zu den Akten zu nehmen.

§ 16

Die nach § 7 der Satzung über jede Sitzung der Vollversammlung anzufertigende Ergebnis-Niederschrift soll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Sie ist den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

§ 17

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden, unter Beachtung der Vorschrift des § 6 Absatz (4) der Satzung, in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Zuerst ist die Wahl des Präsidenten in einem gesonderten Wahlgang vorzunehmen.

III. Präsidium

§ 18

Das Präsidium wird vom Präsidenten mit einer Frist von 10 Tagen, in Ausnahmefällen auch mit kürzerer Frist, zu einer Sitzung eingeladen. Der § 8 dieser Geschäftsordnung ist anzuwenden.

§ 19

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums, dessen Beschlussfähigkeit sowie dessen Aufgaben wird auf § 8 Absatz (1), (2), (3) und § 9 der Satzung verwiesen. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Die Vorschrift des § 5 Absatz (5) der Satzung gilt entsprechend.

§ 20

Über die Sitzungen des Präsidiums ist unter Beachtung der Vorschrift des § 16 dieser Geschäftsordnung, eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn der Präsident dies für geboten hält und kein Vizepräsident widerspricht. Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder notwendig. Diese Beschlüsse sind in der jeweils nächsten Sitzung des Präsidiums bekannt zu geben und in die Ergebnis-Niederschrift aufzunehmen.

§ 21

Repräsentationsaufgaben der IHK Stade sind in der Regel von den Mitgliedern des Präsidiums wahrzunehmen. Es können auch Mitglieder der Vollversammlung einbezogen werden.

IV. Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 22

Die gemäß § 15 Absatz (2) der Satzung von der Vollversammlung gebildeten Ausschüsse haben beratende Funktion. Das Präsidium bestimmt den Aufgabenbereich der Ausschüsse.

§ 23

Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß § 4 Absatz (3) der Satzung längstens auf die Dauer von drei Jahren berufen. Der § 7 Absatz (1) der Wahlordnung gilt entsprechend. Der Ausschussvorsitzende und der stellvertretende Ausschussvorsitzende werden in der ersten Sitzung einer Amtsperiode und nach Ausscheiden beider während der Amtsperiode gewählt. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Vollversammlungsmittglied führen; diese Regelung gilt entsprechend für den stellvertretenden Vorsitz. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind.

Der Hauptgeschäftsführer oder eine von ihm benannte Person nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Benennt der Hauptgeschäftsführer eine Person, so soll diese dem Kreis der in § 34 Geschäftsordnung genannten Personen angehören.

§ 24

Die Ausschussmitglieder sind zur uneigennütigen, gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Über die in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglied ihnen zur Kenntnis gelangenden Sachverhalte haben sie Stillschweigen zu wahren. Diese Hinweise muss das Berufungsschreiben enthalten. Im Übrigen gilt § 3 Absatz (3) der Satzung entsprechend.

§ 25

Der § 3 Absatz (4) der Satzung gilt für die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.

§ 26

Jede Ausschusssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen, und zwar gemäß § 18 dieser Geschäftsordnung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 27

Der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzung. Er kann mit Zustimmung der IHK Stade Dritte hinzuziehen.

Beratungsergebnisse und Empfehlungen, denen besondere Bedeutung beizumessen ist, sollen nur verabschiedet werden, wenn wenigstens die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist und im Einzelfall mindestens 50 vom Hundert der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 28

Jeder Ausschuss beschließt die zeitliche Folge seiner Sitzungen. Unabhängig davon ist eine Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses diese verlangen.

§ 29

Über jede Ausschusssitzung ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen; die Vorschrift des § 16 dieser Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Ergebnis-Niederschrift ist vom Vorsitzenden und der Person gemäß § 23 Satz 3 dieser Geschäftsordnung zu unterzeichnen und auch den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.

§ 30

Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse sollen der Vollversammlung bekannt gegeben werden. Soweit die Ausschüsse nicht öffentlich tagen, können im Einvernehmen zwischen Präsident und Hauptgeschäftsführer die Beratungsergebnisse veröffentlicht werden.

§ 31

In den Sitzungen der Vollversammlung soll mindestens jährlich über die Arbeit der Ausschüsse berichtet werden. Dies gilt auch für die Arbeit in Ausschüssen anderer Organisationen, soweit Mitglieder dieser Ausschüsse von der IHK Stade vorgeschlagen worden sind.

§ 32

Zur Beratung von Sonderfragen kann der Hauptgeschäftsführer Arbeitskreise bilden.

V. Geschäftsführerbesprechungen

§ 33

In regelmäßigen Geschäftsführer-Besprechungen sind unter Leitung des Hauptgeschäftsführers die Grundlagen für die laufenden Geschäfte festzulegen. Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums sollen in den Sitzungen vorbereitet und abgestimmt werden.

§ 34

Zur Teilnahme an den Geschäftsführer-Besprechungen sind die Geschäftsführer/Abteilungsleiter und Geschäftsstellenleiter berechtigt und verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptgeschäftsführer.

§ 35

Zu den Geschäftsführer-Besprechungen wird durch den Hauptgeschäftsführer eingeladen; die Tagesordnung ist mitzuteilen.

§ 36

Die Ergebnisse der Geschäftsführer-Besprechungen sind zu protokollieren und den in § 34 der Geschäftsordnung genannten Personen zuzuleiten.

Stade, 20. September 2005